

A 500

Ä

Das

Mosaische Recht,

nebst

den vervollständigenden

thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen.

Für Bibelforscher, Juristen und Staatsmänner.

Von

Dr. J. L. Saalschütz.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.



Zweiter Theil.

Berlin 1853.

Verlag von Carl Heymann.

Ä

Vierter Abschnitt.

Peinliches Recht.

Kap. 55.

Charakter und Zwecke des Mos. Strafrechts.

§. 1. **D**as Strafrecht war bei den alten nichtisraelitischen Völkern im Allgemeinen sehr hart, und zwar in dreifacher Hinsicht. 1. Waren die Strafen an sich äusserst martervoll, sowohl die Todesstrafen, wie das Zerhauen und Zerschneiden des Körpers (*Dichotomie*), Dan. 2, 5., das Todtgeisseln, Hebr. 11, 35., das langsame Sterben am Kreuze, oder bei gelindem Feuer, Jerem. 29, 22., das Hinabwerfen in Löwengruben, Dan. 6, 8., in heisse Asche, 2 Makk. 13, 5., als auch die Leibesstrafen, die zum Theil in Verstümmelungen von Gliedern, Abschneiden der Hände, Zunge, Nase und dergl. (Diod. I, 78) bestanden. 2. War der zum Tode Verurtheilte, bevor er seine letzte Strafe erlitt, noch einer Reihe von Quaalen ausgesetzt: er wurde gezeißelt, er musste das schwere Kreuz, oder den Pfahl, an dem er sterben sollte, selbst zur Richtstätte tragen, auch ward er von dem Gesetze nicht einmal gegen die willkürlichen Misshandlungen seiner Henker und des Pöbels geschützt, wie wir dies z. B. bei Jesus sehen, der von den Römern, die damals in Palästina die ausübende Strafgewalt hatten (Joh. 18, 31.), die bei ihnen übliche Kreuzigung⁵⁵¹) erlitt, und vorher die rohen Misshandlungen der Römischen Soldaten erdulden musste. Endlich 3. standen die Strafen oft, nach ihrer Härte, nicht im mindesten Verhältnisse mit dem begangenen Verbrechen, wozu freilich falsche religiöse Begriffe beitrugen, wie z. B. bei den Per-

551) Durch den Einfluss des Jüdischen Gesetzes wurde dieselbe indess dahin gemildert, dass der Gekreuzigte noch an demselben Tage abgenommen werden musste, da sonst die Quaalen desselben 3 bis selbst 7 Tage dauerten. Jahn *Archäol.* II, 2. S. 370.

sern, für Schlagen eines Hundes: 1000 Streiche und darüber, für Schlagen eines fruchtbaren Wasserthieres: 10,000 Streiche und 10,000 Haufen Holz; Ablösen der Haut für den, der die religiöse Reinigung eines Menschen übernahm, ohne mit den Gesetzen darüber genau bekannt zu seyn, gliederweise Zerstückelung für den, welcher für eine mit ihren Jungen sich einfindende Hündinn nicht sorgt, *Zend. Av., Vendid., Farg.* 9. 13. 14. 15.; bei den Aegyptern: Todesstrafe für selbst unvorsätzliche Tödtung eines Ibis oder Habichts, *Heröd.* II, 65.

§. 2. Das Mosaische Strafrecht hingegen macht hier anerkanntermassen eine rühmliche Ausnahme und verbindet Milde mit strenger Gerechtigkeit. Seine Strafen sind einfach, ohne jene grausame Verschärfung⁵⁵²⁾, sie stehen in geeignetem Verhältnisse zu dem Verbrechen. Im Gegensatze zum später im Orient herrschenden Despotismus, der den Menschen als gebornen Selaven, ohne Rechte und ohne Würde behandelt, wird im Mosaischen Strafrechte auf die persönliche Freiheit und Würde des Menschen besonders Rücksicht genommen.

Hiezu kommt, dass überall Thatssachen nöthig waren, um den Angeklagten rechtlich strafbar zu machen. Man strafte Niemanden um seiner blossen Meinungen willen: Die Thatssachen selbst aber mussten durch gründliche Untersuchung (*Joh. 7, 54.*) so deutlich erwiesen⁵⁵³⁾ und von der Art seyn, dass sich in ihnen von

552) „Letzteres wird man um so mehr zur Ehre des Mos. Strafrechts in Anschlag bringen, als die Criminalpraxis der europäischen Völker erst in neuerer Zeit mit einfacher Todesstrafe sich zu begnügen angefangen hat.“ *Winer. Bibl. R. Wb.* II. S. 623. Noch sind im Systeme auch des Prss. L. Rechts die verschärften Todesstrafen des Räderns, Verbrennens, Hängens beibehalten (*Michaelis V. §. 234.*) Thl. II, Tit. 20. §§. 93, 103, 107, 8. 9. 11. 479, 826, 1412. Doch tritt in der Praxis bei den erstern beiden Erdrosselung ein, und bei dem Hängen, Zerdrückung der Nacken-Wirbel, s. *Gräff, Samml. sämmtl. Verordnungen u. s. w. Bd. VII. S. 56, 57.*

553) Niemand unterliegt, nach Rabb. R., auf seine eigene Aussage der gerichtlichen Strafbestimmung, *Kethub.* III, 9. *Bab. q. IX, 7. 8.* vgl. *Scheb. V, 4.*, namentlich auch nicht der Todes- oder Geißelstrafe, s. *Maimonides, Tr. Sanhedr. K. 18. §. 6.* Somit war auch gar keine Veranlassung zur Anwendung der Folter, wie sie sich leider so lange selbst in Europa erhalten hat und deren Erfindung man nicht anders, denn als einen juridischen Wahnsinn betrachten kann.

Seiten des Angeklagten der vollständige und unabänderliche Wille, das Verbrechen zu begehen, bewährte: der Mord musste sich klar von unabsichtlichem Todtschlage unterscheiden; der Gotteslästerer musste den Namen des wahren Gottes so deutlich ausgesprochen haben, dass gar kein Zweifel über Denjenigen Statt finden konnte, den er lästern wollte; die unkeusche Verlobte musste sich ihrem Verführer da ergeben haben, wo ihr etwaniger Hülfesruf nicht ungehört bleiben konnte. Der Dieb musste seinen Diebstahl, durch wirkliches Verwenden oder Weggeben des Gestohlenen, so vollenden, dass gar kein Gedanke möglicher Reue blieb; um der höchsten Strafe des Diebstahls anheim zu fallen (K. 71. 64. 77.).

Die Strafen, soweit sie in das Bereich des weltlichen Gerichts fallen, sind: 1) Strafen am Leben, 2) am Leibe, 3) am Eigenthum. Hierzu kommen noch 4) die vom Gesetzgeber für gewisse Verbrechen angekündigten göttlichen Strafen⁵⁵⁴). Gefängnis-Strafen hat das Mos. Recht nicht, und eben so wenig infamirende. Vielmehr wird, aus Gründen der persönlichen Würde des Menschen, bei Gehängten die Abnahme des Leichnams vor Abend⁵⁵⁵) und bei Schlägen das strenge Innehalten des bestimmten Masses geboten (s. K. 58. §. 5. K. 59. §. 1.)

§. 3. Fragen wir nach Berechtigung und Zweck der Strafen, so wird bei 5 Mos. 19, 19. 20., in Bezug auf den falschen Zeugen, das Princip deutlich angegeben, das sich auch sonst bei wichtigen Verbrechen geltend macht: „Thuet ihm, wie er ausgesonnen, seinem Bruder zu thun, und tilge das Böse (*ha-Ra*) aus deiner Mitte. Die Uebrigen aber mögen es hören und sich fürchten und nicht wieder etwas so Böses thun in deiner Mitte“.

Es ist also zunächst, 1) dass dem Verbrecher genau sein Recht geschehe, welches man mit Rache nicht verwechseln

554) Das Rabb. R. verwandelt auch diese in körperliche Züchtigung. s. K. 59. Anm. (586.)

555) Dass ein zur Viehschande gebrauchtes Thier gleichfalls gesteinigt werden soll, wird *Sanh.* VII, 4. dahin erklärt, dass kein solches Denkmal der Schande eines Menschen fort dauern solle. Auch das Holz, an dem ein Mensch erhängt worden, der Stein, oder sonstige Mittel der Hinrichtung, mussten vergraben werden. Maimonid. *Sanhedrin* K. XV. §. 9.

darf⁵⁵⁶⁾. Dieser Rechtsgrundsatz einer Gleichheit der Strafe mit dem begangenen Verbrechen trifft namentlich ein: bei dem gefässentlichen Morde: „wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut werde wieder durch Menschen vergossen“ I Mos. 9, 6., bei Diebstahl, dass der Dieb (nicht durch Gefängniss, Tod, oder körperliche Züchtigung bestraft) einen Schaden an seinem Vermögen erleide, als welchen er dem Bestohlenen zufügen wollte, bei falschem Zeugnisse, welches die Tendenz hat, Jemanden am Leben, Leibe, oder Eigenthum Schaden zu verursachen (K. 57.); endlich findet jenes Princip (Talion), als solches, auch bei Leibesverletzungen Anwendung, worüber Näheres im K. 57.

Hierzu kommt nun 2) dass das Böse getilgt werde. Das „Böse“ ist hier nicht das begangene factische Verbrechen, denn dies kann man nicht mehr ungeschehen machen. Das Böse tilgen heisst auch nicht, der möglichen Wiederholung des Verbrechens vorbeugen, welches doch immer nur problematisch, und nicht so bestimmt die Folge der Strafe ist, als es hier ausgedrückt wird. Sondern das „Böse“ ist die Schuld, die, bei einem begangenen

556) „Die Wiedervergeltung ist der innere Zusammenhang und die Identität zweier Bestimmungen, die als verschieden erscheinen, und auch eine verschiedene Existenz gegen einander haben. Indem dem Verbrecher vergolten wird, hat dies das Ansehn einer fremden Bestimmung, die ihm nicht angehört, aber die Strafe ist doch nur, wie wir gesehen haben, Manifestation des Verbrechens, das heisst, die andere Hälfte, die die eine nothwendig voraussetzt. Was die Wiedervergeltung zunächst gegen sich hat, ist, dass sie als etwas Unmoralisches, als Rache erscheint, und dass sie so für ein Persönliches gelten kann. Aber nicht das Persönliche, sondern der Begriff führt die Wiedervergeltung selbst aus. Die Rache ist mein, sagt Gott in der Bibel, und wenn man in dem Worte Wiedervergeltung etwa die Vorstellung eines besonderen Beliebens des subjectiven Willens haben wollte, so muss gesagt werden, dass es nur die Umkehrung, der Gestalt selbst des Verbrechens gegen sich bedeutet. Die Eumeniden schlafen, aber das Verbrechen weckt sie, und so ist es die eigene That, die sich geltend macht. Wenn nun bei der Vergeltung nicht auf spezifische Gleichheit gegangen werden kann, so ist dies doch anders beim Morde, worauf nothwendig die Todesstrafe steht. Denn da das Leben der ganze Umfang des Daseyns ist, so kann die Strafe nicht in einem Werthe, den es dafür nicht giebt, sondern wiederum nur in der Entziehung des Lebens bestehen.“ Hegel, *Philos. des Rechts*, S. 143. Zus.